

Wie viel „neu“ und „innovativ“ steckt im geänderten Heimrecht?

In Bayern ist die Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz zum 1. Januar 2025 geändert worden. Pflegeministerin Judith Gerlach (CSU) verkauft die Reform als großen Wurf. Doch was ist dran? Wir haben Betreiber, Immobilienentwickler sowie Vertretungen von Pflegenden und Pflegebedürftigen gefragt.

Die Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) ist zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Ein Kernanliegen der Reform ist die Entbürokratisierung. Die AVPfleWoqG sei mit dem Ziel überarbeitet worden, den Verwaltungsaufwand in Pflegeeinrichtungen spürbar zu reduzieren. So soll durch die Abschaffung der „starren“ Fachkraftquote der Personaleinsatz in den Einrichtungen flexibler gestaltet werden können. Einrichtungen könnten nun die Anwesenheit von Pflege- und Betreuungskräften tagsüber und in der Nacht individueller an die Bedürfnisse der Bewohner und an die örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Für Einrichtungen, die vor dem 1.9.2011 bestanden oder eine Baugenehmigung erhalten haben, wurde ein umfassender Bestandsschutz geschaffen. Dies betrifft Aspekte wie Barrierefreiheit, Zugang zu Sanitärräumen und Flächen von persönlichen Wohnräumen. „Für Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen ist die potenzielle finanzielle Entlastung wichtig, da wir die Einrichtungen nicht länger verpflichten, umfassende und dadurch teils kostentreibende Modernisierungen und Sanierungen in Bestandsbauten durchzuführen, an denen die Bewohnerinnen und Bewohner sonst gegebenenfalls finanziell beteiligt würden. Wir schaffen einen weitreichenden Bestandsschutz für kostenintensive bauliche Mindestanforderungen. Das bedeutet für Bewohnerinnen und Bewohner zumindest auf diesem Gebiet finanzielle Stabilität“, führt Bayerns Pflegeministerin Judith Gerlach (CSU) aus.

Auch die Digitalisierung wird durch die neuen Regelungen vorangetrieben. Bis 2030 müssen alle persönlichen Wohnräume über die technischen Voraussetzungen für Telefonie, Rundfunk und Fernsehempfang sowie Internetzugang verfügen. Das neue Gesetz erleichtert außerdem u.a. die Gründung innovativer und inklusiver Kleinstwohnformen, indem die Verordnung nur noch für Wohnformen ab sechs Personen gilt. (ck)

„Interessant ist, dass die Korrektur erst jetzt kommt, wo vermutlich klar wird, dass auch für das Bayerische Rote Kreuz und kommunale Einrichtungen die Fristen auslaufen.“



Anja Sakwe Nakonji,
Geschäftsführerin Terranus
Foto: Terranus/Bernd Arnold

Die Novellierung des bayerischen Heimrechts korrigiert Auflagen, die für viele Betreiber unverhältnismäßig oder nicht praktikabel waren. Betreiber und Verbände fordern das seit langem und wünschen sich weniger Regulierung und vor allem mehr Realismus bei den gesetzlichen Vorgaben. In-

sofern ist es zu begrüßen, dass sie zumindest vom bayerischen Gesetzgeber ein Stück weit gehört worden sind. Es wäre wünschenswert, dass andere Länder nachziehen.

Interessant ist, dass die Korrektur erst jetzt kommt, wo vermutlich klar wird, dass auch für das Bayerische Rote Kreuz und

Die minimalen Erleichterungen spiegeln eher die Realitäten wider als eine echte Entbürokratisierung. Befreiungen für bauliche Themen gab es bereits vorher und die Abschaffung der 50-Prozent-Fachkraftquote wurde schon vorher ersetzt durch die verbindliche Quotenregelung im SGB XI. Nach wie vor gilt eine Nachtdienstquote von 1:40 und eine Gerontofachkraftquote von 1:30. Die formalen Anforderungen an Fortbildungsstunden für Leitungen sind in Bayern höher als in jedem anderen Bundesland.

Ich vermisse einen grundlegenden Wandel weg von einer Misstrauenskultur, hin zu einer Vertrauenskultur, einer vernünftigen Begrenzung der Kontroll-

len und weniger Vorgaben, Listen, Stellungnahmen usw.

Die Neuregelung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung,

aber alles andere als eine dringend notwendige Entbürokratisierung und weit weg von innovativ und zukunftsorientiert.

Kaspar Pfister,
Geschäftsführender
Gesellschafter
BeneVit Gruppe
Foto: BeneVit Gruppe



„Ich vermisse einen grundlegenden Wandel weg von einer Misstrauenskultur, hin zu einer Vertrauenskultur.“

Deregulierung und Bürokratieabbau? Oder bleibt doch fast alles beim Alten? Die Bewertung der neuen Ausführungsverordnung zum BayPfleWoqG fällt zwiespältig aus.

Uneingeschränkt positiv ist die überfällige Einführung des baulichen Bestandsschutzes. Bei der letzten Reform wurde dieser – verfassungsrechtlich äußerst zweifelhaft – weitgehend ausgehebelt, sodass Pflegeheime geschlossen haben, ihnen die Schließung drohte oder aufwändige Umbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Dieser Missgriff wurde endlich beseitigt!

Vordergründig positiv ist der weitgehende Verzicht auf Vorgaben zur Personalausstattung, wenn ein Pflegeheim eine PeBeM-Pflegesatzvereinbarung abgeschlossen hat. Vordergründig – denn mit einer neuen niedrighwelligen Eingriffsnorm kann diese sinnvolle Regelung

„Für Personalvorgaben der Heimaufsicht genügt ein Mangel – egal wie groß und erheblich!“

Alexander Schraml, Vorsitzender des Bundesverbandes der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen (BKSB) Foto: BKSB



untergraben werden. Für Personalvorgaben der Heimaufsicht genügt ein Mangel – egal wie groß und erheblich! Diese

Eingriffsnorm mit Beweislastumkehr zu Lasten des Pflegeheims ist unnötig. Ihr Vollzug bedarf der Beobachtung.

Die Änderungen in Bayern bieten sinnvolle Ansätze, wie die finanziellen Entlastungen durch den Bestandsschutz älterer Gebäude oder flexiblere Vorgaben, die Spielräume für individuelle Lösungen schaffen. Doch Deregulierung muss dort, wo Menschen vollständig abhängig sind, äußerst kritisch betrachtet werden. Eine Flexibilisierung der Fachkraftquote etwa

birgt die Gefahr, dass in Zeiten des Personalmangels weniger qualifizierte Kräfte eingesetzt werden und die Betreuung leidet. Dass genaue Angaben zur Nacht gemacht werden, ist hingegen zu begrüßen. Zudem werden Pflegesätze vorab verhandelt und meist nicht nach tatsächlichem Personaleinsatz geprüft – ein Einfallstor für Einsparungen zulasten der Pflegequalität. Hier gilt es sicherzustellen, dass Flexibilisierungen nicht auf Kosten der Qualität gehen!



Ulrike Kempchen,
Leiterin Recht und Beratung
beim BIVA-Pflegeschatzbund
Foto: BIVA-Pflegeschatzbund

Grundsätzlich begrüßen wir den Abschied von der klassischen Fachkraftquote und die Flexibilisierung der Regelungen des Personaleinsatzes. Allerdings sehen wir die berufsrechtlichen Vorgaben dabei nicht hinreichend berücksichtigt. Wir sehen es sehr kritisch, dass die Weiterbildung zur verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 71 SGB XI weiterhin für die Rolle der Pflegedienstleitung in der stationären Langzeitpflege anerkannt wird. Die verantwortliche Pflegefachperson ist für den Pflegeprozess, die Pflegedienstleitung für die Organisation des Pflegedienstes zuständig. Offenbar soll auch die Stellung der gerontopsychiatrisch weitergebildeten Pflegefachpersonen profiliert werden, was aber unserer Ansicht nach nicht gelingt. Mit Blick auf quartiersbezogene Konzepte wäre zudem eine stärkere Berücksichtigung sektorenübergreifender Versorgungsoptionen wünschenswert.



Kathrin Weidenfelder,
Präsidentin Vereinigung der
Pflegenden in Bayern (VdPB)
Foto: VdPB/Max Klopfer